

# FAKTEN STATT FAKE NEWS

## Klarstellungen zum 3. Gesetz zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite

Behauptung	Klarstellung
<ul style="list-style-type: none"><li>• Gesetze und Verordnungen würden <b>zeitlich unbegrenzt</b> erlassen.</li></ul>	<ul style="list-style-type: none"><li>• Nur die jeweiligen Länder können Vorschriften zum Schutz der Bevölkerung vor Infektionen erlassen.</li><li>• Die <b>Vorschriften sind nun zu begründen und zeitlich auf vier Wochen zu befristen</b>.</li><li>• Der Deutsche Bundestag kann diese Vorschriften als Gesetzgeber jederzeit per Gesetz ändern.</li><li>• Sämtliche Maßnahmen auf Grundlage der epidemischen Lage <b>enden automatisch am 31. März 2021, oder wenn der Deutsche Bundestag die epidemische Lage davor für beendet erklärt</b>.</li></ul>
<ul style="list-style-type: none"><li>• <b>Grundrechte würden abgeschafft</b>.</li></ul>	<ul style="list-style-type: none"><li>• Der Gesetzentwurf enthält <b>keinerlei Regelung zur Abschaffung von Grundrechten</b>.</li><li>• Bei allen Maßnahmen müssen die <b>Verhältnismäßigkeit gewahrt</b> und „soziale, gesellschaftliche und wirtschaftliche Auswirkungen auf den Einzelnen und die Allgemeinheit“ berücksichtigt werden.</li></ul>
<ul style="list-style-type: none"><li>• Es handele sich um ein <b>Ermächtigungsgesetz</b>. Dem BMG würden uneingeschränkte Vollmachten zum Erlass von Rechtsverordnungen und grundrechtsbeschränkenden Maßnahmen erteilt.</li></ul>	<ul style="list-style-type: none"><li>• Die Länder sind auf Grundlage des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) dazu befugt, Schutzmaßnahmen zu erlassen (§ 28 IfSG).</li><li>• Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf werden diese <b>Befugnisse im neuen § 28a IfSG präzisiert und klarer gefasst</b>.</li><li>• Unter anderem ist in § 28a Abs. 1 ein <b>Beispielkatalog von Maßnahmen</b> aufgeführt.</li><li>• Beschränkungen von Versammlungen und religiösen Zusammenkünften, Ausgangsbeschränkungen, Betretungsverbote für Altenheime etc. dürften <b>nur unter besonderen Voraussetzungen</b> verfügt werden.</li></ul>

	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Zudem werden in Abs. 3 <b>Schwellenwerte für die Intensität</b> der Schutzmaßnahmen verankert.</li> <li>• Sofern Verordnungsbefugnisse für das BMG bestehen, existieren diese <b>nur in einem bestimmten Bereich</b> und <b>nur so lange, wie eine epidemische Lage</b> gegeben ist.</li> <li>• Dem <b>Deutschen Bundestag</b> ist es zudem <b>jederzeit möglich, höherrangiges Recht zu verabschieden</b>. Uneingeschränkte Befugnisse existieren nicht.</li> </ul>
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Der <b>Bundestag gebe das Verfahren der Corona-Bekämpfung aus der Hand</b> und beteilige sich nicht.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Der Deutsche Bundestag hat sich von Beginn des Pandemiegeschehens an gesetzgeberisch mit der Corona-Bekämpfung beschäftigt, insbesondere durch die Verabschiedung der ersten beiden Bevölkerungsschutzgesetze und zahlreicher Hilfspakete.</li> <li>• Der Bundestag hat rund <b>30 Corona-Gesetze</b> beschlossen und ca. <b>70 Debatten</b> geführt.</li> </ul>
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Die Maßnahmen hätten <b>keine Begrenzung</b>, es gebe unbegrenzte Handlungsvollmachten.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Es gibt <b>keine unbegrenzten Handlungsvollmachten</b>. Die Parlamente sind jeweils zur Entscheidung befugt und berufen.</li> <li>• Im neuen § 28a Abs. 5 IfSG wird geregelt, dass <b>alle Maßnahmen</b> der Länder <b>zu begründen und zeitlich zu begrenzen</b> sind. Die Möglichkeiten der Maßnahmen der Länder werden begrenzt durch den neuen § 28a IfSG und den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz.</li> </ul>
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Die epidemische Lage sei <b>nicht definiert</b>, deshalb herrsche Rechtsunsicherheit.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Im 3. Bevölkerungsschutzgesetz wird in § 5 IfSG eine <b>Definition der epidemischen Lage gesetzlich verankert</b>.</li> <li>• Eine solche liegt vor, wenn eine <b>ernsthafte Gefahr für die öffentliche Gesundheit</b> in der gesamten Bundesrepublik Deutschland besteht, weil: <ul style="list-style-type: none"> <li>- die Weltgesundheitsorganisation eine <b>gesundheitliche Notlage von internationaler Tragweite</b> ausgerufen hat und die Einschleppung einer bedrohlichen übertragbaren Krankheit in die Bundesrepublik Deutschland droht oder</li> </ul> </li> </ul>

	<ul style="list-style-type: none"> <li>- eine <b>dynamische Ausbreitung einer bedrohlichen übertragbaren Krankheit</b> über mehrere Länder in der Bundesrepublik Deutschland droht oder stattfindet.</li> <li>• Mit einem entsprechenden <b>Antrag wird der Deutsche Bundestag feststellen, dass eine solche Lage derzeit weiterhin besteht.</b> Die tatsächlichen Voraussetzungen liegen vor.</li> </ul>
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Mit dem Gesetzentwurf würden eine <b>Impfpflicht</b> und ein Covid-<b>Immunitätsausweis</b> durch die Hintertür eingeführt.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Der Gesetzentwurf enthält <b>keine Regelungen zu einer Impfpflicht oder einem Immunitätsausweis.</b></li> </ul>
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Der Gesetzentwurf ermögliche ein <b>staatliches Eindringen in die Privatsphäre</b> und Kontrollen in Privaträumen.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Der Gesetzentwurf ermöglicht <b>weder ein Eindringen in die Privatsphäre noch in die Wohnung.</b></li> </ul>
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Das Infektionsschutzgesetz in der <b>bisherigen Fassung wäre ausreichend.</b></li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Das bisher geltende Gesetz ist nicht auf eine solche dauerhafte pandemische Lage von nationaler Tragweite ausgerichtet. <b>Daher ist es richtig, das Infektionsschutzgesetz weiterzuentwickeln.</b></li> </ul>